# Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern Postfach - 84023 Landshut

### Per E-Mail

Anglerclub "Wasserfreunde" München e.V Herrn Ersten Vorsitzenden Richard Weiß Parsbergerstr. 21 81249 München

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Telefon E-Mail

reletax

Landshut,

04.06.2021

55.1-8622.42-2-6-35

+49 871 808-1805

+49 871 808-1859

15.06.2021

Herr Santl

christian.santl@reg-nb.bayern.de

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen" zugleich FFH-Gebiet 7537-301 "Isarauen von Unterföhring bis Landshut und EU-Vogelschutzgebiet 7537-401 "Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen;

Naturschutzrechtliche Befreiung vom Verbot der Angelfischerei Ihre E-Mail vom 04.06.2021

# Anlage

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 04.05.2021, Az. 55.1-8622.042-2-6-23 wird in folgende Fassung geändert:

1. Auflage 3.4 erhält folgende neue Fassung:

"Das Betreten von Kiesinseln ist in der Zeit vom 1.4. bis 31.7. eines Jahres nicht gestattet."

**Dienstgebäude**Regierungsplatz 540
84028 Landshut

**Telefon** +49 871 808-01

Telefax

E-Mail

poststelle@reg-nb.bayern.de

Besuchszeiten nach Vereinbarung

+49 871 808-1002

www.regierung.niederbayern.bayern.de

# 2. <u>Auflage 3.9 erhält folgende neue Fassung:</u>

"Zu deutlich vom sonstigen Ufer ins Gewässer ragenden Kiesbänken der rechten Seite in Fließrichtung sowie zu Kiesinseln ist (auch beim Angeln von der gegenüberliegenden Seite) in der Zeit vom 1.4. bis 31.7. eines Jahres ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Die Kiesbänke dürfen in diesem Zeitraum auch nicht betreten werden."

#### 3. Folgende neue Auflage 3.11 wird eingefügt:

Werden von Anglern auf ins Gewässer ragenden Kiesbänken auf der linken Seite in Fließrichtung brütende Vögel festgestellt, ist auch zu diesen Kiesbänken ein Abstand von 100 m) einzuhalten. Die Kiesbänke dürfen dann auch nicht betreten werden.

- 4. Der Bescheid vom 04.05.2021 wird wegen Einwänden der Anglerfreunde München angepasst.
- 5. Für diesen Bescheid werden Gebühren von 80,- € erhoben.

# Gründe:

I.

Eine Befreiung für die Durchführung der Angelfischerei für den Streckenabschnitt der Isar von Fluss-km 86,4 bis 81,2 innerhalb des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen" wurde in stets widerruflicher Weise mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 04.05.2021 erteilt.

Mit Schreiben vom 18.05.2021 haben sich die Anglerfreunde München, Herr 1. Vorsitzender Richard Weiss, an die Regierung von Niederbayern gewandt und gebeten, die Auflagen des Bescheids vom 04.05.2021, Az. 55.1-8622.042.-2-6-23 betreffend die naturschutzrechtliche Befreiung im Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen" zum Zwecke der Angelfischerei zu überprüfen, da die Summe der Auflagen faktisch einem Angelverbot gleichkäme.

Die Einschränkungen seien überwiegend verschärft und entgegen aller bisherigen Argumente das rechte Ufer mit einem Betretungsverbot bedacht worden und eine neue Abstandsregelung von mindestens 100m zu den Kiesbänken und -inseln (für die auch Betretungsverbot besteht) sei aufgenommen worden.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 28.05.2021 wurden die Anglerfreunde München zu den oben verbeschiedenen Auflagen angehört.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 56 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 der o.g. Naturschutzgebietsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach den §§ 4 und 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet ist die Ausübung der Angelfischerei im Naturschutzgebiet räumlich und zeitlich eingeschränkt.

Von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- sowie nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Gem. § 6 Abs. 1 der Naturschutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kann von den Verboten im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses oder wenn die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Vogelfreistätte mittlere Isarstauseen" vereinbar ist. Im Übrigen wird auf die Begründungen zum Bescheid vom 04.05.2021 verwiesen.

Der Bescheid vom 04.05.2021 wird geändert, da die Auflagen im Summe faktisch zu einem Angelverbot führen, das in dieser Weise von der Regierung von Niederbayern nicht gewollt war.

Gem. Ziff. 3 des o. g. Bescheides vom 04.05.2021 wurde die Befreiung in jederzeit widerruflicher Weise erteilt, weshalb der Bescheid aufgrund des Widerrufsvorbehaltes geändert werden kann.

Das Betretungsverbot des rechten Ufers in Fließrichtung ist erforderlich, da andernfalls beide Ufer gestört würden. Mittelfristiges Ziel sollte es sein, zumindest das rechte Ufer zu beruhigen.

Flussuferläufer und Flussregenpfeifer werden zwar nicht im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets aufgeführt. Von letzteren gab es heuer an der Isar im NSG bzw. knapp außerhalb des NSG Bruten bzw. Brutversuche. Das Naturschutzgebiet soll den typischen Arten der Kiesbänke (wieder) einen Brutlebensraum bieten. Aufgrund der Literaturangaben zu diesen beiden typischen Kiesbankbrütern halten wir einen Abstand von 100 m für sachgerecht.

Es ist sogar für ornithologisch versierte Personen sogar mit Fernglas nicht einfach, Individuen dieser Arten – im Gelände zu lokalisieren. Ein Beibehalten der bisherigen Regelung, dass nur bei festgestellten Brutvögeln Abstände eingehalten werden sollen, würde zudem auch bedeuten, dass noch nicht anwesende Brutvögel die Brutplätze aufgrund von Störungen möglicherweise gar nicht erst besetzen ("Baufeldfreimachung"). Die bisherige Reglung im Bescheid von 10.05.2016, dass nur bei festgestellten Brutvögeln Abstände eingehalten werden sollen, halten wir in diesem Zusammenhang auch nach der Anhörung der Naturschutzverbände nicht mehr für ausreichend.

Da das Betretungsverbotes von Kiesinseln bzw. Kiesbänken sowie der 100 m-Abstand in der Fassung des Bescheids vom 04.05.2021 faktisch weitgehend einem Verbot der Angelfischerei gleichkäme, da es – je nach Wasserstand - entlang des Abschnitts im Sommerhalbjahr viele Kiesanlagerungen auf beiden Seiten gibt, wurde eine Abwägung getroffen, die die Möglichkeit der Angelfischerei bis zum Jahre 2028 weiter ermöglicht.

Es wird angestrebt, die rechte Seite in Fließrichtung, insbesondere während der Brutzeit weitgehend zu beruhigen und die Nutzung nur noch links zuzulassen. Daher bleibt das Betreten des rechten Flussufers verboten. Da die besonders sensible Brutzeit von Flussuferläufer und Flussregenpfeifer von Anfang April bis Ende Juli geht, muss zur Vermeidung von Störungen während

dieser Zeit auch ein Abstand von Kiesbänken der rechten Seite sowie von Kiesinseln eingehalten werden. Die Kiesinseln bzw. Kiesbänke dürfen deshalb in der besonders sensiblen Brutzeit auch nicht betreten werden.

Hier soll, abseits des Isarradwegs, auch eine Beruhigung des Freizeitdrucks erreicht werden.

Die Angelfischerei soll daher abweichend vom Bescheid vom 4.5.2021 in der sensiblen Brutzeit der typischen Arten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer von Anfang April bis Ende Juli einen Abstand von 100 m nur zu solchen Kiesanlagerungen einhalten, die sich auf der rechten Seite (in Fließrichtung) befinden, sowie zu Kiesinseln. Die Kiesinseln bzw. Kiesbänke dürfen deshalb in dieser besonders sensiblen Brutzeit auch nicht betreten werden.

Ein Betreten des Flussufers auf der rechten Seite ist nach Nr. 1 des Bescheids vom 04.05.2021 ohnehin nicht zulässig.

Durch die jetzige Änderung entfällt das grundsätzliche Betretungsverbot der Kiesbänke und der 100m - Abstand zu diesen Kiesbänken auf der linken Seite (in Fließrichtung). Jedoch soll hinsichtlich Kiesbänken, die sich auf der linken Seite (in Fließrichtung) befinden, ein 100 m-Abstand zu "sichtbaren" Brutvorkommen eingehalten werden. Die Kiesbänke dürfen dann auch nicht betreten werden.

Dies ist dadurch begründet, dass die linke Uferseite derzeit vielerorts ohnehin stärker gestört wird aufgrund der Nähe zum Radweg. Es wird daher angenommen, dass Bruten höchstwahrscheinlich auf Kiesanlagerungen rechts sowie auf Kiesinseln stattfinden können. Sollten sich entgegen aller Vorbelastung, ausnahmsweise auf der linken Seite Brutvögel niederlassen, ist auch zu diesen Kiesbänken ein Abstand von 100 m einzuhalten.

Die Befreiung vom naturschutzrechtlichen Verbot stellt eine Ermessensentscheidung dar, weshalb sie gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG (Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz) mit Nebenbestimmungen versehen werden konnte. Diese waren zum Schutz von Pflanzen und Tieren in den betroffenen Bereichen erforderlich.

Bei Missachtung der Auflagen kann von dem Recht des sofortigen Widerrufs Gebrauch gemacht werden.

Dieser Bescheid stellt nur eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten dar, anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG (Kostengesetz) i.V.m. Tarif. Nr. 8.III.0/12 des Kostenverzeichnisses.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<a href="www.vgh.bay-ern.de">www.vgh.bay-ern.de</a>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<a href="www.vgh.bayern.de">www.vgh.bayern.de</a>). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Gez.

Sarcher Oberregierungsrätin